

SWISS SAFETY CENTER AG DRUCKGERÄTE/ SCHWEISSTECHNIK

Swiss Safety Center AG Richtistrasse 15 Postfach CH-8304 Wallisellen Tel. +41 44 877 62 22 www.safetycenter.ch info@safetycenter.ch

Zulassung für Umstempelung

Die Swiss Safety Center AG als akkreditierte Inspektionsstelle mit der Kennnummer 1253 für die Beurteilung der Gesetzeskonformität und Sicherheit von druckführenden Geräten und Anlagen erteilt der Firma

sta Schweisstechnische Ausbildung GmbH Oberhofenstrasse 7 CH-8370 Sirnach

die Zulassung gemäss Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU Anhang I, Absatz 3.1.5 und Verordnung über die Sicherheit von Druckgeräten SR 930.114 zur Übertragung von Kennzeichen zwecks Identifikation von Werkstoffen an Halbzeugen oder Bauteilen für das Werk (oder für Baustellen).

sta Schweisstechnische Ausbildung GmbH Oberhofenstrasse 7 CH-8370 Sirnach

Die umstempelungsberechtigten Personen sowie deren Kennzeichen sind in der Zulassung Nr. COS.PQ. 5514348 aufgeführt.

Diese Zulassung hat eine Gültigkeit von drei Jahren, sie kann auf Antrag verlängert werden.

Gültig bis **31.01.2022**

Zulassung Nr. COS.PQ. 5514348

Wallisellen, 22.03.2019

Leiter Industry Services

Sachverständiger

O. von Trzebiatowski

Manfred Grollitsch

SWISS SAFETY CENTER AG DRUCKGERÄTE / SCHWEISSTECHNIK

Zulassung für Umstempelung

Nr. COS.PQ.5514348

Diese Zulassung bescheinigt, dass in der Firma durch geeignete Massnahmen ein sachgemässes Trennen, Bearbeiten, Prüfen und Umstempeln von Erzeugnissen erfolgt.

Geltungsbereich

1. Grundlage

Die Swiss Safety Center AG als akkreditierte Inspektionsstelle mit der Kennnummer 1253 für die Beurteilung der Gesetzeskonformität und Sicherheit von druckführenden Geräten und Anlagen erteilt der Firma

Firma

sta

Adresse PLZ / Ort Oberhofenstrasse 7 CH-8370 Sirnach

Kunden Nr.

114047

Telefon Nr.

+41 71 351 77 33

Internet

www.schweisstech.ch

die Zulassung gemäss **Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU Anhang I, Absatz 3.1.5 und Verordnung über die Sicherheit von Druckgeräten SR 930.114** zur Übertragung von Kennzeichen zwecks Identifikation von Werkstoffen an Halbzeugen oder Bauteilen für das Werk (oder für Baustellen).

Die Anforderungen von folgenden technischen Normen / Regelwerken sind mit dieser Zulassung erfüllt:

- EN 12952-5, Abschnitt 6.2, 6.3, 6.4 Werkstoffidentifikation, Kennzeichnung
- EN 13445-4, Abschnitt 4.2, 9.8 Rückverfolgbarkeit, Kennzeichnung
- EN 13480-4, Abschnitt 6.2 Übertragung der Kennzeichnung
- AD-2000, HP0, Abschnitt 4 Erhaltung der Kennzeichnung
- SVTI Regelwerk, Vorschrift 201 Werkstoffe, Allgemeines

2. Gültigkeit

Diese Zulassung hat eine Gültigkeit von drei Jahren; sie kann auf Antrag verlängert werden.

Gültig bis 31.01.2022



Änderungen in der Organisation oder Veränderungen bei den Fertigungs- und Prüfeinrichtungen sowie der Wechsel von verantwortlichem Aufsichts- und Prüfpersonal sind der Swiss Safety Center AG schriftlich mitzuteilen.

3. Erstmalige Zulassung

Die erstmalige Zulassung erfolgte am 23.01.2013

4. Verantwortlichkeiten

Prüfaufsicht

Herr Stefan Marbet

Aufgabenbereich

Verantwortlich für die betriebsinterne Prüforganisation

Kontaktperson für Safety Center

Stellvertreter

Herr Alexander Marbet

5. Sachkundige Personen

Als verantwortliche, sachkundige Personen mit Berechtigung zur Übertragung der Werkstoffkennzeichnung gemäss 2014/68/EU Anhang I, Absatz 3.1.5, benennt die Firma:

Name:	Stempelzeichen:
Stefan Marbet	STM
Alexander Marbet	sta

6. Instruktionen

Die Instruktion der umstempelungsberechtigten Person(en) erfolgte am 20.03.2019 durch den Swiss Safety Center - Sachverständigen Herr Manfred Grollitsch.

7. Werkstoffkennzeichnung

Die Werkstoffkennzeichnung an Bauteilen oder Halbfabrikaten erfolgt in der Regel durch Stempelung, einprägen oder bedrucken. In besonderen Fällen wird eine andere Art der Kennzeichnung, z.B. Etiketten, anerkannt. In jedem Fall muss die Originalstempelung übertragen werden.

8. Rückverfolgbarkeit

Die Rückverfolgbarkeit der Werkstoffkennzeichnung ist mittels Betriebsaufzeichnungen oder Umstempelungsbescheinigungen nachzuweisen.



9. Werkstoffe

Die Zulassung gilt für Werkstoffe mit Werkszeugnissen (2.2) und/oder Abnahmeprüfzeugnissen (3.1) nach EN 10204. Sie gilt nicht für Werkstoffe mit Abnahmeprüfzeugnis (3.2).

10. Stempel

Es wurde je ein Gummi- und ein Stahlstempel abgegeben.

11. Verpflichtung

Die in dieser Zulassung genannten Personen verpflichten sich, die Anforderungen gemäss 2014/68/EU Anhang I, Absatz 3.1.5 und diese Zulassung inklusive Beilagen einzuhalten.

12. Beilagen

Instruktionsblatt (Swiss Safety Center) Arbeitsanweisung des Herstellers Umstempelbescheinigung des Herstellers

Wallisellen, 22.03.2019

Swiss Safety Center AG

Druckgeräte

Manfred Grollitsch Sachverständiger